

# 17

06.07.2004

53	Einladung zur Ratssitzung	115
54	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 105 „Südlich Viktoriastraße“	118
55	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 109 „Nordseite Bahnhof Unna“	120
56	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 110 „Westlich Höingstraße“	122
57	Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 111 „Nördlich Viktoriastraße“	124
58	Satzung über die 2. Änderung der Satzung der 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungs- planes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 05.07.2004	126

## **B E K A N N T M A C H U N G**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Unna werden zu einer am

**Donnerstag, 15. Juli 2004, 17:00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

### **Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 27.05.2004
- B. "Ab in die Mitte" - Kinder- und Jugendrat
- C. Umbesetzung von Ausschüssen  
Derzeit liegen keine Umbesetzungswünsche vor.
- D. Beschlussfassung durch den Rat
  - 1. Errichtung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Sport in Unna  
hier: Grundsatzbeschluss
  - 2. Beteiligungsbericht 2003
  - 3. Übertragung der Aufgabe "Beihilfeabrechnung" auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Münster
- E. Satzungen und Verordnungen
  - 1. Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden
  - 2. Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna
  - 3. Migrantenvertretung 2004ff  
hier: Satzung für den Integrationsrat der Stadt Unna
  - 4. Migrantenvertretung 2004ff  
hier: Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna

- F. Bebauungspläne und baurechtliche Satzungen etc.
1. Einziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen  
hier: Absichtserklärung
  2. Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 06 "Anbindung Twiete"  
hier: Prüfung der im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen, Satzungsbeschluss
  3. Bebauungsplan Unna-Billmerich Nr. 4 "Dorfkamp/Teilbereich A: Dorfmitte"  
Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Änderungen und Ergänzungen des Planes, Satzungsbeschluss
  4. Stellungnahme der Stadt Unna zum geplanten Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde"
- G. Haushaltsangelegenheiten
1. 1. Finanzbericht 2004 zum Stichtag 31.05.2004
  2. 2. Zwischenbericht zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2003-2009
  3. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben  
hier: UA 0100 - Rechnungsprüfung
  4. Außerplanmäßige Finanzierung der "Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS)" im Verwaltungshaushalt im Zeitraum 2004 bis 2009
  5. Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2003 - 2007
  6. Schaffung von Räumen bzw. Flächen und Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die "offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich"  
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis in Höhe von insgesamt 2.845.000 €
- H. Mündliche Mitteilungen
- I. Mündliche Anfragen
- J. Einwohnerfragestunde

## II. Nichtöffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 27.05.2004
  
- B. Beschlussfassung durch den Rat
  - 1. Kreditangelegenheiten
  - 2. Trianel European Energy Trading GmbH
  - 3. Telekommunikationssystem für die Stadt Unna
  
- C. Grundstücksangelegenheiten
  - 1. Liegenschaftsangelegenheit
  - 2. Verpachtungsangelegenheit
  - 3. Liegenschaftsangelegenheit
  
- D. Personalangelegenheiten
  - 1. Befristete Beschäftigung
  - 2. Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
  - 3. Weiterbeschäftigung
  - 4. Einstellung von drei Jahrespraktikanten/-innen
  - 5. Befristete Einstellung
  - 6. Übernahme von Nachwuchskräften nach bestandener Ausbildungsabschluss- bzw. Laufbahnprüfung
  - 7. Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst
  - 8. Unbefristete Einstellung
  - 9. Einstellung
  - 10. Befristete Einstellung
  
- E. Mündliche Mitteilungen
- F. Mündliche Anfragen

ABI. StUN 17-53/06. Juli 2004

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 105 „Südlich Viktoriastraße“**

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung besonders unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes im südlichen Teil der Viktoriastraße zu gewährleisten, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2004 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 105 „Südlich Viktoriastraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

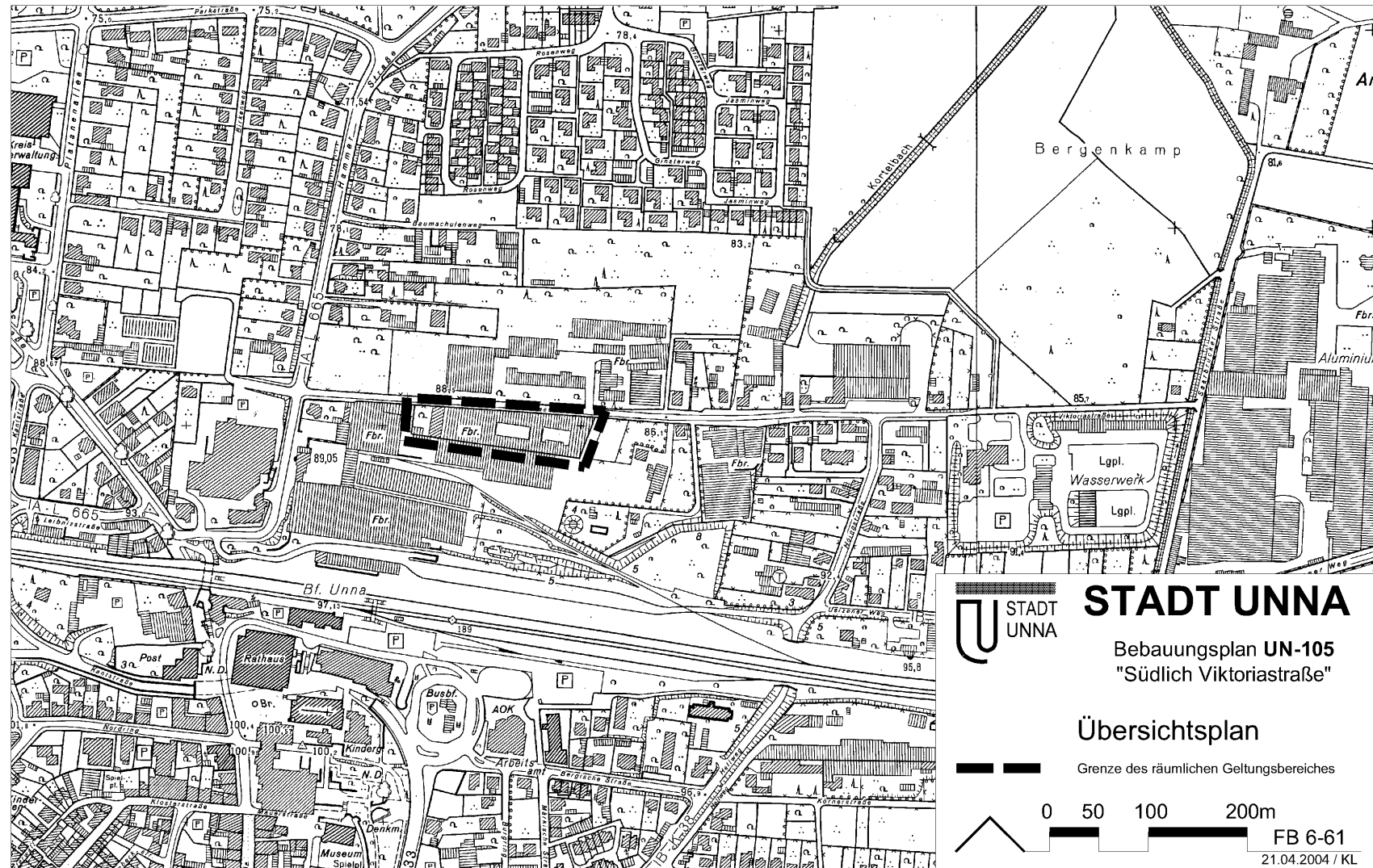
- |                  |   |
|------------------|---|
| im <b>Norden</b> | von der Südgrenze der Viktoriastraße,   |
| im <b>Osten</b>  | von den Ostgrenzen der Flurstücke 213 und 214, Flur 15, Gemarkung Unna,         |
| im <b>Süden</b>  | von den Südgrenzen der Flurstücke 213, 214 und 4/2, Flur 15, Gemarkung Unna und |
| im <b>Westen</b> | von der Westgrenze des Flurstücks 4/2, Flur 15, Gemarkung Unna.                 |

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 105 „Südlich Viktoriastraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 05. Juli 2004

gez.  
Weidner  
Bürgermeister

ABI. StUN 17-54/06. Juli 2004



Anlage zum ABl. StUN 17-54/06. Juli 2004

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 109 „Nordseite Bahnhof Unna“**

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Viktoriastraße zu gewährleisten, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2004 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 109 „Nordseite Bahnhof Unna“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

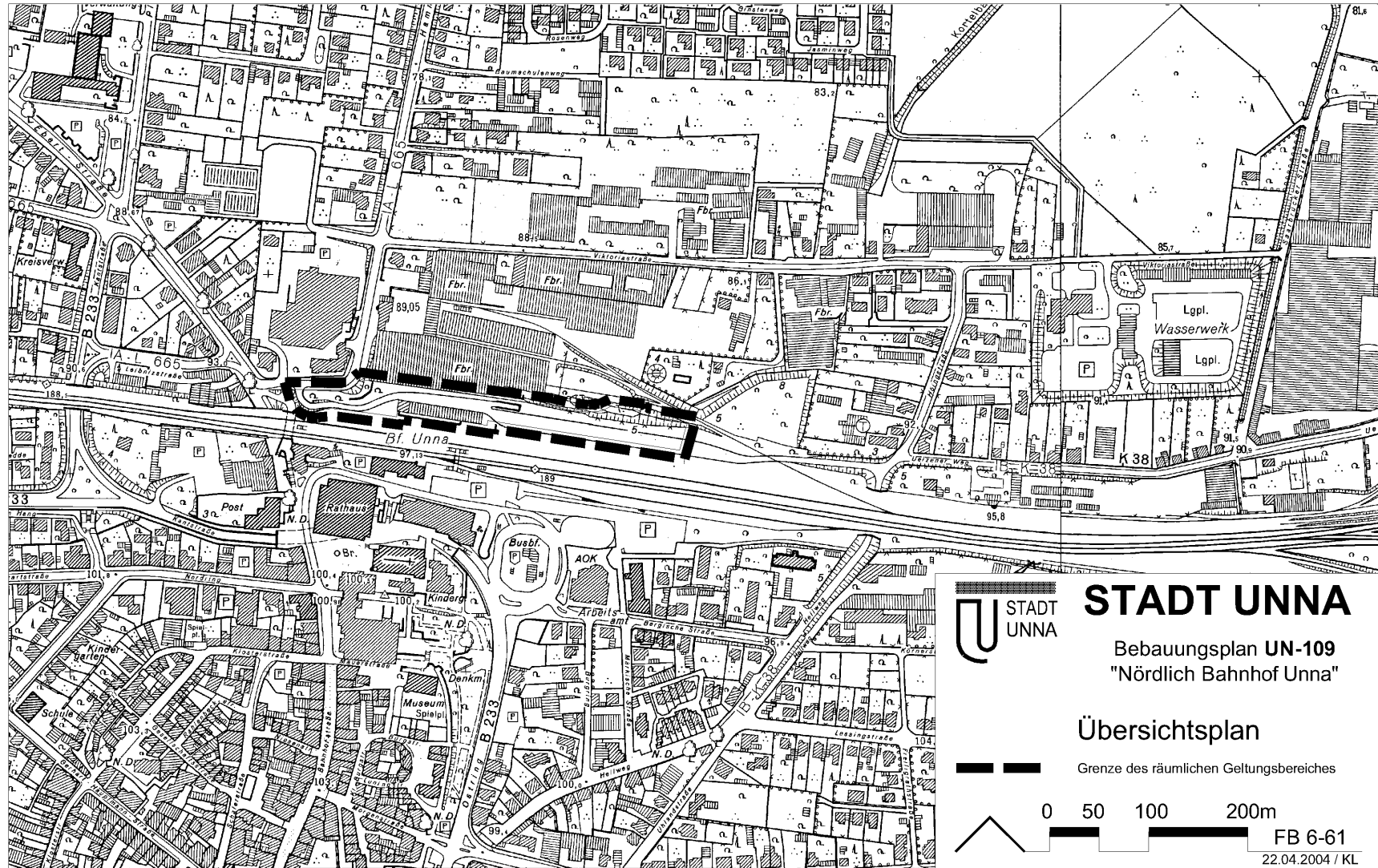
- |                  |   |
|------------------|---|
| im <b>Norden</b> | von der Nordgrenze des Flurstücks 744 (Flur 18, Gem. Unna),   |
| im <b>Osten</b>  | von einer Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 91,<br>(Flur 15, Gem Unna) nach Süden,                |
| im <b>Süden</b>  | von der südlichen Gebäudekante des Güterbahnhofes und de-<br>ren Verlängerung nach Westen und Osten, und  |
| im <b>Westen</b> | von der Süd-Ost-Grenze der Hammer Straße und der West-<br>grenze des Flurstücks 744 (Flur 18, Gem. Unna). |

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 109 „Nordseite Bahnhof Unna“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 05. Juli 2004

gez.  
Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 17-55/06. Juli 2004



Anlage zum ABI. StUN 17-55/06. Juli 2004



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 110 „Westlich Höingstraße“**

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung besonders unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes im südöstlichen Teil der Viktoriastraße zu gewährleisten, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2004 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 110 „Westlich Höingstraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im <b>Norden</b>	von der Südgrenze der Viktoriastraße
im <b>Osten</b>	von der Westgrenze der Höingstraße
im <b>Süden</b>	von der Eisenbahnstrecke Unna-Soest
im <b>Westen</b>	von den Ostgrenzen der Flurstücke 83, 82, Flur 18, der Flurstücke 93 und Südgrenze der Flurstücke 89, 90 und 91 sowie der Ostgrenze des Flurstückes 91 der Flur 18 Gemarkung Unna

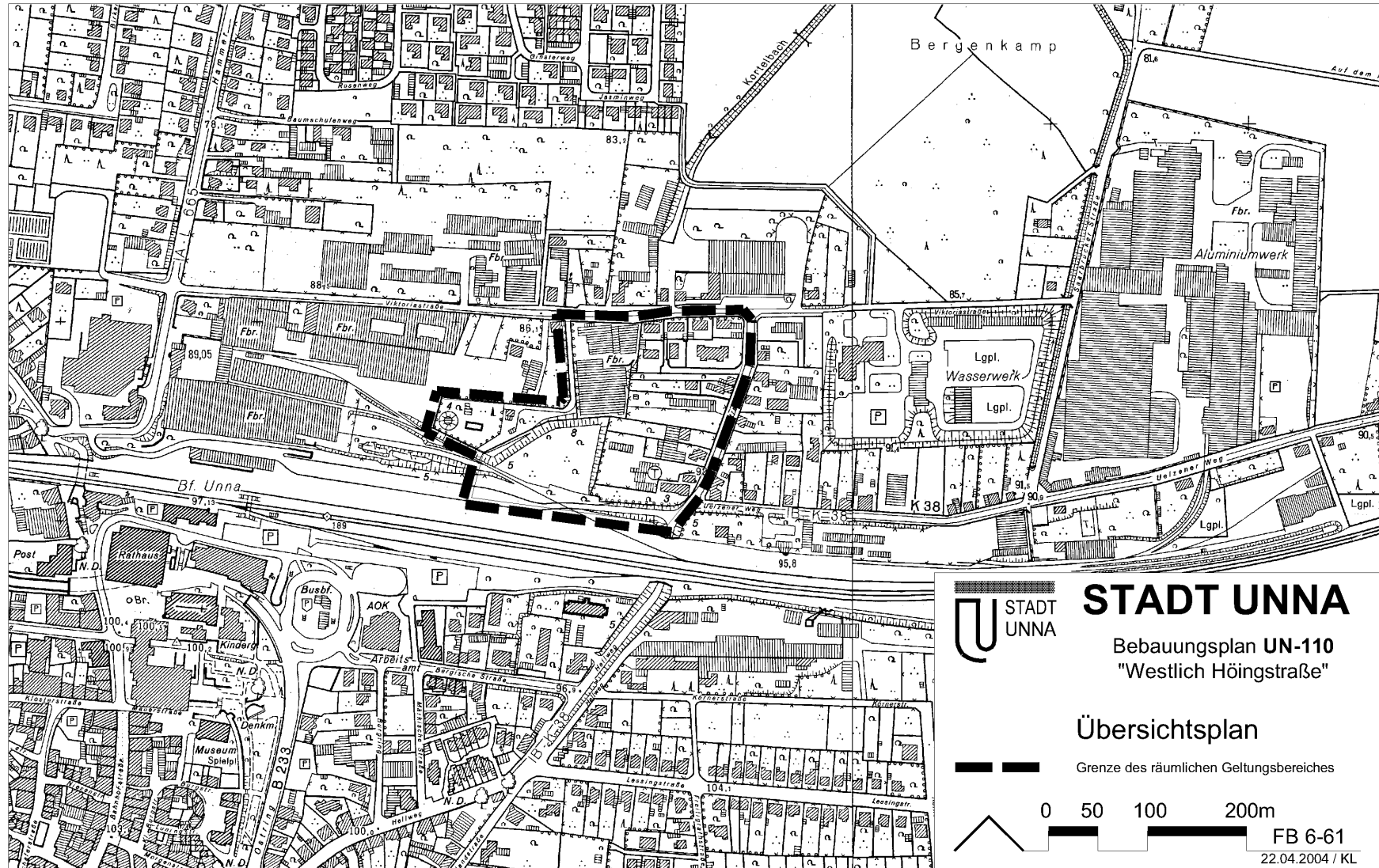
Die Bebauungspläne V+E UN 05 „Fachmarktzentrum Viktoria“ und UN 110 „Westl. Höingstraße“ grenzen hier aneinander.

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 110 „Westlich Höingstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 05. Juli 2004

gez.  
Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 17-56/06. Juli 2004



Anlage zum ABI. StUN 17-56/06. April 2004

## B E K A N N T M A C H U N G

### Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 111 „Nördlich Viktoriastraße“

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung besonders unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes im nördlichen Teil der Viktoriastraße zu gewährleisten, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 12.05.2004 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 111 „Nördlich Viktoriastraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im **Norden** von der südlichen und östlichen Grenze des Baumschulwegs und der südlichen Grenze der Flurstücke 381 und 383, von dort aus von einer nach Süden abzweigenden Linie bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 52 und deren Verlängerung nach Osten auf die westliche Grenze des Flurstücks 333 sowie der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 333 und weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 1308 und 391 (alle genannten Flurstücke: Flur 41, Gemarkung Unna),
- im **Osten** von den Ostgrenzen der Flurstücke 391, 372, 867 u. 112 (Fl. 41, Gem. Unna),
- im **Süden** von der Südgrenze der Viktoriastraße,
- im **Westen** von der Ostseite der Hammer Straße.

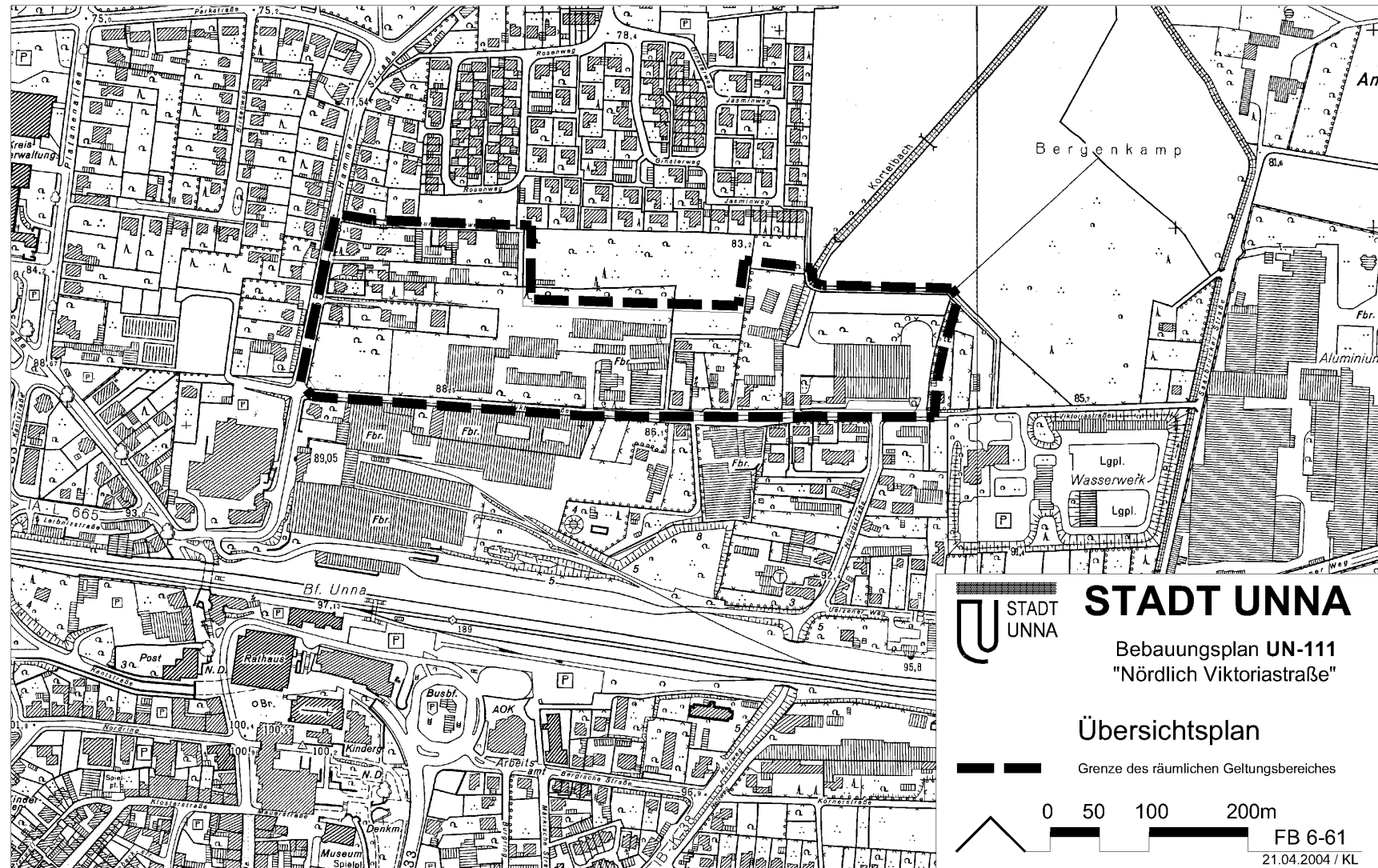
Der von diesem Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ wird nach Rechtskraft des neuen B-Plans UN Nr. 111 durch diesen ersetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 111 „Nördlich Viktoriastraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 05. Juli 2004

gez.  
Weidner  
Bürgermeister

ABI. StUN 17-57/06. Juli 2004



Anlage zum ABI. StUN 17-57/06. Juli 2004

## B E K A N N T M A C H U N G

### SATZUNG

#### **über die 2. Änderung der Satzung der 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ vom 05.07.2004**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ beschlossen:

#### **§ 1**

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 18.06.2003 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 22. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“, die am 01.07.2003 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre für die Dauer von einem Jahr angeordnet worden. Der Zeitraum wird am 12.07.2004 ablaufen.

#### **§ 2**

Die Geltungsdauer dieser am 12.07.2004 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

#### **§ 3**

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ tritt am 12.07.2004 in Kraft. Sie tritt spätestens am 12.07.2005 außer Kraft.

Die dazugehörige Genehmigung der 2. Änderung der 22. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wurde von der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt erteilt:

Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB stimme ich der vom Rat der Stadt Unna am 27.05.2004 beschlossenen Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplans Nr. 98 „Aluwerk“ der Stadt Unna um ein weiteres Jahr zu.

Arnsberg, den 22. Juni 2004

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.2-1.4-UN-1/04

Im Auftrag

gez. Haupt

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die 22. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 98 „Aluwerk“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.
3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
  1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne betroffene Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
  2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

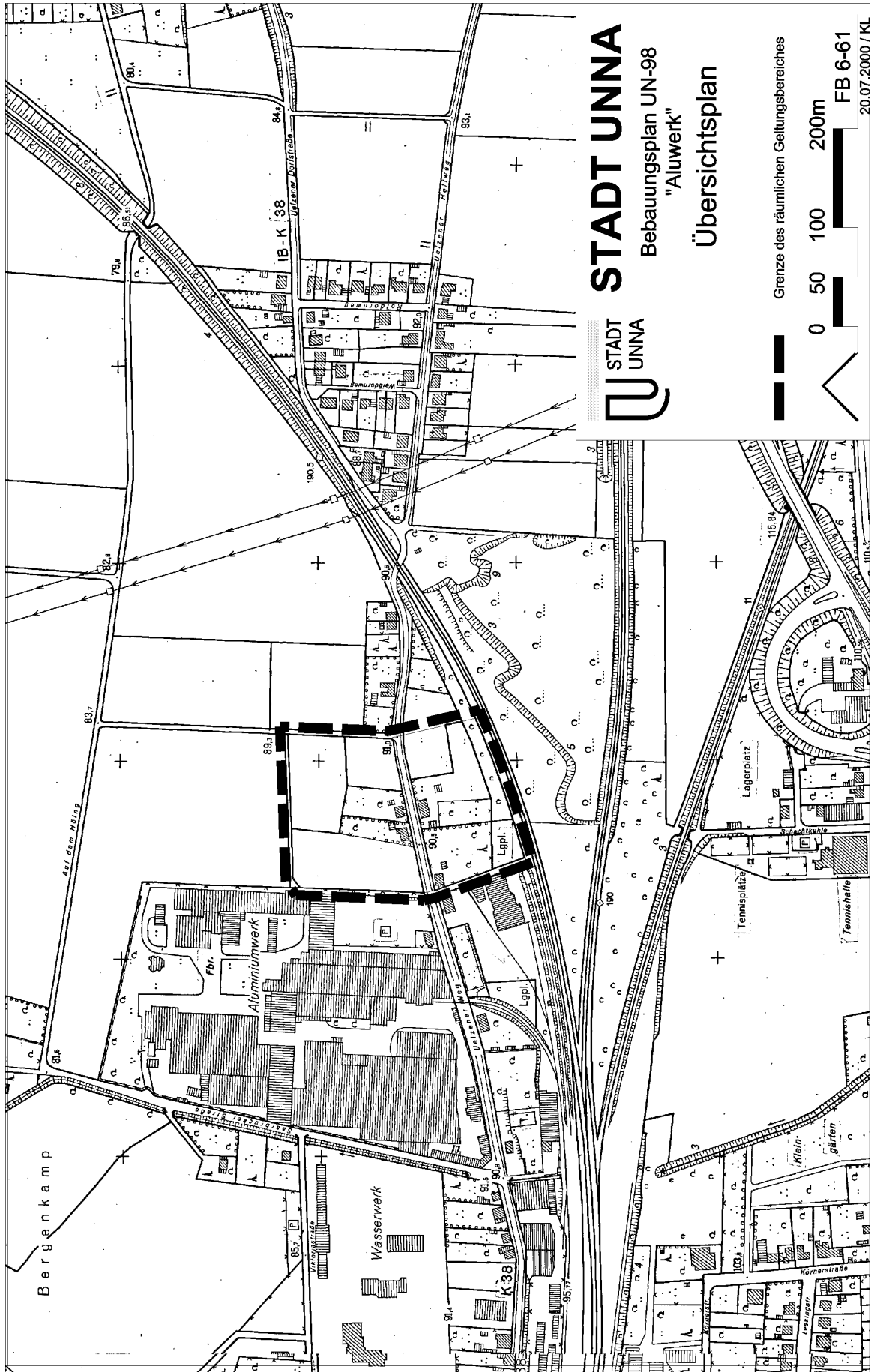
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 05. Juli 2004

gez.  
Weidner  
Bürgermeister

ABI. StUN 17-58/06. Juli 2004



Anlage zum ABl. StUN 17-58/06. Juli 2004